



Gemeinde Gilgenberg am Weihart

Pol. Bez. Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel. Nr. 07728/8012
E-Mail : gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

am, 12.12.2024

Verordnung

der Gemeinde Gilgenberg am Weihart vom **12. Dezember 2024** mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, idgF wird vom Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weihart verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gilgenberg am Weihart Anwendung.
- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gilgenberg am Weihart und des Reinhaltverbandes Braunau und Umgebung bzw. der Marktgemeinde Eggelsberg als Kanalisationsunternehmen in die Kanalisation eingeleitet werden und sind hierfür die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF, zu beachten.
- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen

- häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle)

- tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu)
- sowie Öle und Fette (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.) außer in unvermeidbarem Ausmaß
- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Stallmist)
- giftige und fischereischädigende Flüssigkeiten und Stoffe in Konzentrationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder den Gemeingebrauch beeinträchtigen können
- feste Stoffe wie Asche, Müll, Schlachtabfälle, sowie Stechblut, Silowässer, Molke u. a.

in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde Gilgenberg am Weilharth als Kanalisationsunternehmen sowie der Kläranlagenbetreiber (Reinhalteverband Braunau und Umgebung Notfallnummer 0664/76 222 41 bzw. die Kläranlage Eggelsberg 07748/2496, Handy.-Nr. 0676/7219499 bzw. 0660/4522746) hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal):

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit wie möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

Bei einer ausschließlichen Schmutzwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3

Vorschriften für die Hauskanalanlagen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude",

ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

Die Errichtung der Hauskanalanlage ist vorher dem Gemeindeamt Gilgenberg am Weilhart mit einer Beschreibung und zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:250 anzuzeigen. Die Anzeige hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- Art des verwendeten Rohrmaterials sowie des Rohrdurchmessers
- Längenangaben
- Tiefen der Leitungen und Schächte
- Leitungsverlauf
- Lage der Putzeinrichtungen
- Sonstige abwasserrelevante Bauwerke

- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat entweder über den festgelegten Anschlussschacht oder den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

An der Gebäudewandaußenseite des Anschlussobjektes ist ein Hausanschlusschacht mit einer Putzöffnung zu errichten.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit an der Gebäudewandinnenseite eine Putzöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 7 cm zu installieren.

Der Mindestquerschnitt für die Hausanschlussleitung hat 150 mm zu betragen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis:

Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle.

Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen (der Mindestquerschnitt des Fallstranges im Haus soll 100 mm betragen).

- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Hinweis:

Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet. Die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile (z.B. Rückstausicherungen, Putzschächte) sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von einer Mischwasser- auf eine Trennkanalisation, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die nachträglichen Änderung des Abwasserentsorgungssystems sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung und Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart bzw. des Reinhaltverbandes Braunau und Umgebung und der Marktgemeinde Eggelsberg ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen des Kanalisationsunternehmens (Gemeinde Gilgenberg am Weilhart und Reinhaltverband Braunau und Umgebung) ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.



Der Bürgermeister:

Christian Huber

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024

